



VSAK
Vereinigte Sulz-Alt Mühl Kegler

Datenschutzordnung

Stand: 13.05.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Datenschutzpersönlichkeitsrecht.....	3
1.1	Erfassung und Verarbeitung von Daten	3
1.2	Erfassung bei Verbandsbeitritt	3
1.3	Datengebrauch beim Sportbetrieb	3
1.4	Erweiterter Datengebrauch	3
1.5	Weitergabe von Daten	4
1.6	Zustimmung zur Datenspeicherung	4
1.7	Auskunftsrecht	4
2.	Inkrafttreten.....	4

1. Datenschutzpersönlichkeitsrecht

1.1 Erfassung und Verarbeitung von Daten

Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben – beispielsweise im Rahmen der Mitglieder- und Passverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- **Name und Anschrift**
- **Bankverbindung**
- **Telefonnummer (Festnetz und Funk sowie Internettelefonie)**
- **E-Mail-Adresse**
- **Sogenannte soziale Netze**
- **Geburtsdatum**
- **Funktionen im Verein**

1.2 Erfassung bei Verbandsbeitritt

Alle Kegler der VSAK sind verpflichtet, bestimmte personengebundene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden an die VSAK Name und Geburtsdatum der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder, des Vereines mit Funktionen, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adresse, soziales Netz.

1.3 Datengebrauch beim Sportbetrieb

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb oder sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage. Und/oder übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-Telediensten sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, herausragende Einzelleistungen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktionen im Verein und, soweit aus sportlichen Gründen erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang.

Soweit im Sportbetrieb Funktionen ausgeübt werden, werden auch die Adressen des Sportfunktionärs und dessen Telefonnummer veröffentlicht.

1.4 Erweiterter Datengebrauch

In seinen Publikationen oder auf seiner Homepage berichtet die VSAK über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder oder herausragende Ereignisse. Hierbei kann sie Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlichen: Name, Vereinszugehörigkeit/Clubzugehörigkeit und deren Dauer, Funktionen im Mitgliedsverein und Club und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Bericht über Ehrungen nebst Fotos darf die VSAK – unter Meldung von Namen, Funktionen im Verein oder Verband/Vereins- der Verbandszugehörigkeit sowie Clubzugehörigkeit und deren Dauer – auch in andere Print- und Telediensten sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Verband die Veröffentlichung/Übermittlung von einzelnen Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ergebnisse widersprechen.

Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt der Widerspruch erfolgen kann.

Wird der Widerspruch fristgerecht ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.

Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des entsprechenden Mitgliedes von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichung/Übermittlung.

1.5 Weitergabe von Daten

Mitgliederlisten werden durch den VSAK nicht herausgegeben oder weitergeben.

1.6 Zustimmung zur Datenspeicherung

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und darüber hinausgehende Datenverwendung ist der VSAK nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

1.7 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzes (insbesondere §§ 24,35) das Recht auf Auskunft über die in seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

2. Inkrafttreten

Die Satzung wird mit Beschlussfassung der VSAK-Versammlung vom 13.05.2014 wirksam.